Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGem0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBI. S. 155), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBI. S. 167, 176), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 21.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist
 - 1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 - das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (3) Von der Spielgerätesteuer sind **befreit** Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte, wo kein Entgelt erhoben wird:
- (4) Von der Spielgerätesteuer **befreit** sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet entgeltfrei oder gegen Entgelt ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.
- (5) weiterhin **befreit** sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen / Steuersätze

Die Spielgerätesteuer beträgt:

nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

- folgende Steuersätze für Geräte die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Schank- und Speisewirtschaften oder jedermann zugänglichen Orten gehalten werden kommen zum Ansatz:
 - Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 € Gerät - Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 € Gerät
- 2. dies gilt für jeden Apparat bzw. für jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.
- 3. Die Aufstellung von Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen und Tieren dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben sind im Stadtgebiet **verboten**.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Steuerschuld entsteht am Beginn der Aufstellung eines Gerätes. Die durch einen Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt wird.

§ 5 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadt Seifhennersdorf auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

§ 6 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer 1. seinen Meldepflichten nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - 2. nach § 6 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Die vorliegende Satzung zur Erhebung einer Spielautomatensteuer tritt zu dem auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zum 1. März 2007 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.1998 in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuersatzung vom 23.05.2003 (Amtsblatt Nr. 01/2003), ist auf Steuertatbestände, die nach diesem Zeitpunkt verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden. Diese Satzung tritt außer Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Seifhennersdorf auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Seifhennersdorf, den 22.02.2007

Berndt Siegel Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGem0

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGem0 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
21.02.2007				